

Ihr Weg zum Testament

Ein Leitfaden zur Vorbereitung Ihres Beratungsgesprächs

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, Ihre Nachlassregelung aktiv in die Hand zu nehmen. Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit – für sich selbst und für die Menschen, die Ihnen wichtig sind.

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, sich auf unser gemeinsames Beratungsgespräch vorzubereiten. Er gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen und Begriffe. Bitte verstehen Sie ihn nicht als Rechtsberatung, sondern als Orientierungshilfe.

Sie müssen nicht alles im Detail verstehen – dafür sind wir da. Aber diese Übersicht hilft Ihnen, im Gespräch die richtigen Fragen zu stellen.

1. Warum ein Testament?

Wer kein Testament errichtet, wird nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt. Das Gesetz legt fest, welche Angehörigen in welcher Reihenfolge und zu welchen Anteilen erben. Das kann in vielen Fällen zu Ergebnissen führen, die nicht Ihren Wünschen entsprechen.

Typische Situationen, in denen ein Testament sinnvoll ist:

- Sie möchten Ihren Ehepartner besser absichern, als es das Gesetz vorsieht.
- Sie möchten bestimmte Personen bedenken, die nicht zu Ihren gesetzlichen Erben gehören – etwa den Lebenspartner, Freunde oder gemeinnützige Organisationen.
- Sie möchten verhindern, dass eine Erbengemeinschaft entsteht, die zu Konflikten führen könnte.
- Sie haben eine Patchwork-Familie und möchten alle Beteiligten fair berücksichtigen.
- Sie möchten die Erbschaftsteuerbelastung Ihrer Erben minimieren.
- Sie haben ein Unternehmen und möchten dessen Fortbestand sichern.

2. Die gesetzliche Erbfolge im Überblick

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die wichtigsten Grundregeln:

Konstellation	Gesetzliche Regelung
Verheiratet, mit Kindern	Der Ehegatte erbt neben Kindern in der Regel $\frac{1}{4}$ (bei Zugewinnngemeinschaft erhöht auf $\frac{1}{2}$). Die Kinder teilen sich den Rest zu gleichen Teilen.
Verheiratet, ohne Kinder	Der Ehegatte erbt neben Eltern, Geschwistern oder Nichten/Neffen des Verstorbenen $\frac{3}{4}$. Sind keine Verwandten zweiter Ordnung vorhanden, erbt der Ehegatte allein.
Unverheiratet, mit Kindern	Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Ein Lebenspartner ohne Trauschein erbt nichts.
Unverheiratet, ohne Kinder	Es erben die Eltern, ersatzweise Geschwister oder Nichten/Neffen, dann entferntere Verwandte.

Wichtig: Nichteheliche Lebenspartner haben nach dem Gesetz kein Erbrecht. Für sie ist ein Testament zwingend erforderlich, wenn sie im Erbfall berücksichtigt werden sollen.

3. Testamentsformen – Was kommt für Sie in Betracht?

Das deutsche Recht kennt verschiedene Möglichkeiten, den letzten Willen zu regeln. Die drei wichtigsten Formen im Überblick:

Form	Geeignet für	Besonderheiten
Einzeltestament	Einzelpersonen, auch Verheiratete	Kann jederzeit frei widerrufen und geändert werden. Notarielle Beurkundung sorgt für Rechtssicherheit.
Gemeinschaftliches Testament	Ehepaare und eingetragene Lebenspartner	Beide Partner errichten gemeinsam ein Testament. Typisch: das „Berliner Testament“, bei dem sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Achtung: Nach dem Tod des ersten Partners ist es in der Regel nicht mehr frei änderbar.

Erbvertrag	Paare (auch unverheiratete), Familien mit komplexen Verhältnissen	Wird notariell beurkundet. Bindet die Vertragsparteien – Änderungen nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. Bietet hohe Planungssicherheit.
-------------------	---	---

Welche Form für Sie die richtige ist, besprechen wir gemeinsam im Beratungstermin. Die Wahl hängt von Ihrer persönlichen und familiären Situation ab.

4. Wichtige Begriffe – einfach erklärt

Im Beratungsgespräch werden möglicherweise einige Fachbegriffe fallen. Hier finden Sie die wichtigsten vorab erklärt:

Begriff	Was bedeutet das?
Erbe / Erbin	Die Person, die das gesamte Vermögen (und auch die Schulden) des Verstorbenen übernimmt. Ein Erbe tritt in die Rechtsstellung des Erblassers ein.
Vermächtnis	Eine Zuwendung einzelner Gegenstände oder Geldbeträge an eine bestimmte Person, ohne dass diese Erbe wird. Der Vermächtnisnehmer hat einen Anspruch gegen den Erben auf Herausgabe.
Pflichtteil	Der gesetzlich garantierte Mindestanteil am Nachlass für bestimmte nahe Angehörige (Kinder, Ehegatte, ggf. Eltern). Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch.
Testamentsvollstreckung	Der Erblasser bestimmt eine Vertrauensperson, die den Nachlass abwickelt, verwaltet oder verteilt. Das entlastet die Erben und kann Streitigkeiten vermeiden.
Vor- und Nacherbschaft	Ein Modell, bei dem das Erbe in zwei Stufen weitergegeben wird: Zunächst erbt der Vorerbe (z. B. der Ehegatte), nach dessen Tod geht der Nachlass an den Nacherben (z. B. die Kinder) über.
Auflagen	Anordnungen im Testament, die den Erben zu einem bestimmten Verhalten verpflichten – etwa die Pflege eines Grabes oder die Versorgung eines Haustieres.
Erbengemeinschaft	Wenn mehrere Personen gemeinsam erben, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Sie müssen den Nachlass gemeinsam verwalten und sich über die Aufteilung einigen – ein häufiger Konfliktpunkt.

5. Erbschaftsteuer – Was Sie wissen sollten

Bei jeder Nachlassregelung spielen auch steuerliche Fragen eine Rolle. Damit Sie einen ersten Anhaltspunkt haben, welche Größenordnungen das Erbschaftsteuerrecht vorsieht, finden Sie nachfolgend einen allgemeinen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen.

Steuerklassen und Freibeträge

Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt davon ab, in welchem Verwandtschaftsverhältnis der Erbe zum Erblasser steht. Das Gesetz unterscheidet drei Steuerklassen mit unterschiedlich hohen Freibeträgen:

Erwerber	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten / eingetragene Lebenspartner	500.000 €	I
Kinder, Stiefkinder	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern, Großeltern (im Erbfall)	100.000 €	I
Geschwister, Nichten, Neffen	20.000 €	II
Nicht verwandte Personen, Lebenspartner ohne Trauschein	20.000 €	III

Steuersätze

Der Steuersatz richtet sich nach der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs (also dem Wert des Erbes abzüglich des Freibetrags):

Steuerpflichtiger Erwerb	Klasse I	Klasse II	Klasse III
bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Gut zu wissen: Steuerliche Gestaltung ist möglich

Durch eine vorausschauende Nachlassplanung lassen sich die Freibeträge optimal nutzen. Einige Beispiele:

- **Generationenübergreifende Weitergabe:** Durch die Einbeziehung von Enkelkindern können zusätzliche Freibeträge von je 200.000 € genutzt werden, anstatt das gesamte Vermögen über eine Generation zu vererben.
- **Vermächtnisse statt Alleinerbe:** Durch geschickte Verteilung des Nachlasses auf mehrere Personen mittels Vermächtnissen können mehrere Freibeträge parallel ausgeschöpft werden.
- **Kombination mit Schenkungen:** Die Freibeträge erneuern sich alle zehn Jahre. Durch frühzeitige Schenkungen zu Lebzeiten kann Vermögen steuerfrei oder steuerreduziert übertragen werden.
- **Steuerbefreiungen:** Für bestimmte Vermögenswerte – etwa das selbstgenutzte Familienheim oder Betriebsvermögen – sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen bzw. Verschonung vor.

Wichtig: Die vorstehenden Angaben dienen ausschließlich Ihrer allgemeinen Orientierung. Für die genaue Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen Ihrer Nachlassregelung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

6. Warum ein notarielles Testament?

Grundsätzlich können Sie ein Testament auch eigenhändig – also handschriftlich – verfassen. Die notarielle Beurkundung bietet jedoch erhebliche Vorteile:

- **Rechtssicherheit:** Der Notar stellt sicher, dass Ihr Testament rechtlich wirksam ist und Ihre Wünsche korrekt umgesetzt werden. Formfehler, die zur Unwirksamkeit führen können, werden vermieden.
- **Beratung:** Im Beurkundungsgespräch erläutert der Notar die rechtlichen Zusammenhänge und weist auf mögliche Fallstricke hin – etwa bei Pflichtteilsansprüchen.
- **Verwahrung:** Das notarielle Testament wird automatisch beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung gegeben und im Zentralen Testamentsregister registriert. Es kann nicht verloren gehen oder unterdrückt werden.
- **Erbschein entbehrlich:** In vielen Fällen ersetzt das notarielle Testament den Erbschein. Das spart den Erben Zeit und Kosten bei der Nachlassabwicklung.

7. Wie geht es weiter?

Im Beratungsgespräch nehmen wir uns ausführlich Zeit für Ihre Fragen und Wünsche. Gemeinsam erarbeiten wir die für Sie passende Gestaltung. Der typische Ablauf:

1. **Beratungsgespräch:** Wir besprechen Ihre familiäre und vermögensrechtliche Situation, Ihre Ziele und Wünsche.
2. **Entwurf:** Auf Grundlage des Gesprächs erstellen wir einen Testamentsentwurf, den Sie in Ruhe prüfen können.
3. **Rückfragen:** Falls Anpassungen gewünscht sind, besprechen wir diese und überarbeiten den Entwurf.
4. **Beurkundung:** Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden, vereinbaren wir einen Beurkundungstermin. Bei der Beurkundung wird die Urkunde verlesen, offene Fragen werden geklärt und das Testament anschließend unterzeichnet.

Tipp: Bringen Sie gerne alle Fragen mit, die Ihnen in den Sinn kommen – es gibt keine „dummen“ Fragen. Je besser wir Ihre Vorstellungen verstehen, desto passgenauer können wir Ihr Testament gestalten.

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

Ihre Notare

*Lutz Hammermeister
Heiko Müller*

Hinweis: Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und Vorbereitung auf das Gespräch. Er stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch den Notar oder Steuerberater.
Stand: 15.02.2026